

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

### 1 - ANGEBOTE, BESTELLUNGEN UND ANZAHLUNGEN

Die Angebote des Verkäufers Ceccato S.p.A. oder seiner Handelsvertreter dienen lediglich Informationszwecken und sind für den Verkäufer in keiner Weise bindend. Annahmen von Angeboten, Bestellungen oder Aufträge sind ausschließlich Kaufangebote und werden für den Verkäufer erst dann wirksam und verbindlich, wenn der Verkäufer sie durch Zusendung der Bestellbestätigung an den Kunden angenommen hat. Die Bestellungen des Kunden bleiben für einen Zeitraum von einhundertfünfzig Tagen ab dem Datum ihres Eingangs gültig und unwiderruflich. Will der Verkäufer die Bestellung des Kunden nicht annehmen, werden die Anzahlungen ohne Zinsen zurückerstattet. Wird die Bestellung vom Kunden nach Zusendung der Annahme durch den Verkäufer widerrufen, behält sich der Verkäufer das Recht vor, den Widerruf nicht zu akzeptieren, und in jedem Fall verbleibt die Anzahlung als Entschädigung beim Verkäufer, unbeschadet etwaiger sonstiger Rechte.

### 2 - ÄNDERUNGEN AN DEN PRODUKTEN

Die Eigenschaften der vom Verkäufer angebotenen und im Katalog enthaltenen Produkte sind zusammenfassend dargestellt. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, Änderungen an seinen Produkten vorzunehmen, ohne dass er verpflichtet ist, den Kunden darüber zu informieren, und ohne dass er verpflichtet ist, Änderungen an bereits verkauften oder in Produktion befindlichen Produkten vorzunehmen.

### 3 - REKLAMATIONEN

Die Firma Ceccato S.p.A. akzeptiert keine Reklamationen von Kunden, die mit Zahlungen für von Ceccato S.p.A. gelieferte Waren und erbrachte Dienstleistungen in Verzug geraten sind. Sobald die Zahlungsrückstände beglichen sind, werden die Reklamationen rückwirkend bearbeitet. Reklamationen wegen Nichtübereinstimmung der erhaltenen Ware mit der bestellten Ware müssen innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Ware per Einschreiben an den Verkäufer gerichtet werden. Funktionsstörungen der Anlage müssen gemäß Artikel 1512 des italienischen Zivilgesetzbuchs innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Feststellung beanstandet werden.

### 4 - PREIS

Der Preis versteht sich netto und gilt gemäß Incoterms 2020 für die Lieferung ab Werk (EXW) des Verkäufers in Grisignano di Zocco (Vicenza), Italien, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Als Vertragsdatum gilt das Datum der Bestellbestätigung. Erhöht sich zwischen dem Datum der Bestellbestätigung und der Bereitstellung der Maschine der Listenpreis um mehr als 5%, unbeschadet anderer Preisvariablen, und hat der Verkäufer dem Käufer diese Erhöhung per Einschreiben mit Rückschein mitgeteilt, so können beide Parteien ihr Recht auf Rücktritt vom Vertrag ausüben, indem sie dies innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Preisänderung per Einschreiben mit Rückschein mitteilen.

### 5 - LIEFERUNG

Die Lieferung / Bereitstellung der Ware erfolgt am Standort des Verkäufers in Grisignano di Zocco (Vicenza), Italien, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Bestellbestätigung, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Bezieht sich die Bestellung auf nicht serienmäßig hergestellte Anlagen oder jedenfalls mit anderen Eigenschaften als die in der Preisliste des Verkäufers aufgeführten Serienprodukte, muss der Käufer alle gewünschten Eigenschaften genau angeben. In diesem Fall beginnt die Lieferfrist erst zu laufen, wenn der Verkäufer im Besitz der genauen Daten ist, die die Wünsche des Käufers betreffen, und diese akzeptiert hat. Die vereinbarte Lieferfrist gilt vorbehaltlich unvorhergesehener Ereignisse. Ein Lieferverzug durch den Verkäufer berechtigt den Käufer in keinem Fall, die Auflösung des Vertrags zu verlangen oder jeglichen Schadensersatz zu fordern, sofern im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Nur im Falle einer nachträglichen übermäßigen Belastung des Verkäufers im Sinne von Artikel 4 hat der Käufer das Recht, die Auflösung des Vertrags zu verlangen, ohne dass er eine Entschädigung irgendeiner Art verlangen kann, mit Ausnahme der Rückerstattung der geleisteten Anzahlungen ohne Zinsen. Die maßgebliche Frist für die Abholung der Ware durch den Käufer beträgt 10 Tage nach deren Bereitstellung. Bei Nichtabholung der Ware innerhalb dieser Frist hat der Verkäufer das Recht, entweder die Erfüllung des Vertrags oder dessen Auflösung wegen Nichterfüllung durch den Käufer zu verlangen, wobei im letzteren Fall die vom Käufer geleistete Anzahlung vom Verkäufer als Schadensersatz einbehalten wird. Die Ware reist immer auf Gefahr des Käufers, auch wenn sie nach DPU-DDP-DAP (Incoterms 2020) versandt wird. Eine Lieferverzögerung durch den Spediteur berechtigt den Käufer nicht, die vereinbarte Zahlung aufzuschieben. Die Verpflichtung des Verkäufers, auch in Bezug auf die Lieferfrist, wird vorausgesetzt, außer in folgenden Fällen: unvorhergesehene Ereignisse oder höhere

Gewalt, die die Erfüllung der Verpflichtung verhindern oder verzögern, sowie, auch wenn es sich nicht um unvorhergesehene Ereignisse oder höhere Gewalt handelt, im Falle von Mobilisierung, Beschlagnahme oder Sperrung von Arbeitsmaterialien oder Industrieerzeugnissen des Verkäufers, auch teilweise, Streiks, Ausfällen von Industrieanlagen oder Arbeitsunterbrechungen aufgrund mangelnder Antriebskraft, Bränden oder Überschwemmungen, Behinderungen oder Verzögerungen beim Transport von Rohstoffen oder bestimmten Maschinenteilen, auch wenn diese keinen besonderen Einfluss auf die Lieferung haben, Arbeitskonflikten in den Lieferländern und allen anderen Umständen oder Schwierigkeiten, die die Produktionsregelmäßigkeit stören.

## **6 - ZAHLUNG DES KAUFPREISES**

Wird auch nur eine einzige Rate – ganz oder teilweise – innerhalb von 10 Tagen nach Fälligkeit nicht bezahlt, ist die Firma Ceccato S.p.A. berechtigt, den Kaufvertrag gemäß Art. 1456 des italienischen Zivilgesetzbuchs aufzulösen, indem sie die Ware zurücknimmt und die erhaltenen Anzahlungen einbehält. Wird der Vertrag aufrechterhalten, verliert der Schuldner jeglichen Vorteil aus den Vertragsbedingungen und gewährte Rabatte werden hinfällig. Im Falle eines Zahlungsverzugs hat der Verkäufer Anspruch auf Zinsen gemäß Artikel 5 der italienischen Gesetzesverordnung 231/02. Die Berechnung und anschließende Belastung des Käufers mit Zinsen erfolgt ab dem vereinbarten und vom Käufer nicht eingehaltenen Fälligkeitsdatum. Wird dem Käufer vertraglich die Möglichkeit eingeräumt, bei Fälligkeit einen Teil der zur Deckung des Kaufpreises und der Zinsen ausgestellten Wechsel zu erneuern, so muss der Käufer die neuen Wechsel mindestens 15 Tage vor Ablauf der Gültigkeit der zuvor ausgestellten Wechsel liefern. Andernfalls kann der Verkäufer deren sofortige Zahlung verlangen, wobei davon ausgegangen wird, dass der Käufer den Vorteil der Erneuerung verwirkt hat. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die Lieferung auszusetzen, wenn eine andere, frühere Lieferung nicht bezahlt wurde.

## **7 - EIGENTUMSVORBEHALT**

Die Ware wird mit einer Eigentumsvorbehaltsklausel gemäß Artikel 1523 ff. des italienischen Zivilgesetzbuchs verkauft, sodass das Eigentum an der gelieferten Ware erst dann auf den Käufer übergeht, wenn dieser den Kaufpreis vollständig bezahlt hat, und im Falle einer Ratenzahlung erst dann, wenn die letzte Rate bezahlt wurde. Bei Nichtzahlung auch nur einer einzigen Rate hat der Verkäufer das Recht, den Vertrag gemäß Art. 1456 des italienischen Zivilgesetzbuchs als aufgelöst zu betrachten, indem er die gelieferte Ware zurücknimmt, ohne zur Rückzahlung der bereits gezahlten Raten verpflichtet zu sein, die er als Schadensersatz für die Nutzung und den Besitz der gelieferten Ware einbehält, unbeschadet des Rechts auf Geltendmachung eines höheren Schadens für den Zustand der Ware zum Zeitpunkt der Rückgabe. Die Lieferung gilt auch mit der in Artikel 2762 des italienischen Zivilgesetzbuchs genannten Klausel als ausgeführt. Im Falle einer Pfändung, einer Beschlagnahme und jeder anderen Vollstreckungs- oder Sicherungsmaßnahme muss der Käufer den Verkäufer unverzüglich benachrichtigen und den Gerichtsvollzieher über das Bestehen dieser Eigentumsvorbehaltsvereinbarung informieren. Solange der Kaufpreis nicht vollständig bezahlt ist, darf der Käufer keine Verfügungsgewalt über die vom Verkäufer gelieferte Ware ausüben, sie nicht verkaufen und sie nicht aus den Räumlichkeiten, in denen sie installiert ist, entfernen, es sei denn, der Verkäufer hat dies schriftlich genehmigt. Der Käufer verpflichtet sich außerdem, den Eigentümer des Gebäudes, in dem die Ware installiert werden soll, von dem Eigentumsvorbehalt, dem die Ware unterliegt, in Kenntnis zu setzen, wobei der Verkäufer in Ermangelung einer solchen Mitteilung von jeder Haftung gegenüber diesem Eigentümer befreit ist. Die Verantwortung für die Aufbewahrung, Erhaltung und Verwendung der Ware übernimmt der Käufer, der auch für unvorhergesehene Ereignisse wie Feuer, Diebstahl usw. haftet, wofür er sich verpflichtet, die Ware gegen alle Risiken zu versichern und eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Der Verkäufer ist berechtigt, sein Personal zu entsenden, um zu prüfen, ob die Ware unter den vereinbarten Bedingungen aufbewahrt wird, oder um jede andere für notwendig erachtete Überprüfung durchzuführen. In jedem Fall verpflichtet sich der Käufer, alles Erforderliche zu tun, um dem Verkäufer die Einhaltung der Formalitäten und Gepflogenheiten zu erleichtern und zu ermöglichen, die erforderlich sind, um den Eigentumsvorbehalt wirksam und gegenüber Dritten durchsetzbar zu machen.

## **8 - ABNAHMEKONTROLLE UND MONTAGE**

Die Montage der Geräte und Anlagen ist nicht im Lieferumfang enthalten, sofern nicht anders vereinbart. Ebenfalls nicht im Lieferumfang enthalten sind Maurer-, Wasserinstallations- und Elektroarbeiten, das Verlegen von Leitungen sowie alle sonstigen Arbeiten und Aufwendungen, die für den Betrieb der verkauften Geräte in den vom Käufer angegebenen Räumlichkeiten erforderlich sind. Der Verkäufer ist in der Lage, dem Käufer unter zu vereinbarenden Bedingungen Montagepersonal zur Verfügung zu stellen, dessen Leistungen zur einwandfreien Funktion der gelieferten Produkte führen müssen und die Verankerung des Produkts im Mauerwerk sowie die Überprüfung oder Freigabe des Betriebs der übrigen Anlagenteile oder der Gesamtanlage durch den Verkäufer nicht beinhalten, ja sogar ausschließen. Das dem Verkäufer zur Verfügung gestellte Montagepersonal darf nur für Arbeiten eingesetzt werden, die in der

Bestellbestätigung vorgesehen oder vom Verkäufer ausdrücklich genehmigt wurden. Alle Arbeiten, die außerhalb des Endprodukts erforderlich sind und ausgeführt werden, auch wenn sie in der Bestellbestätigung vorgesehen oder ausdrücklich genehmigt sind, auch wenn sie mit vom Verkäufer, seinen Monteuren oder Beauftragten gelieferten Teilen ausgeführt werden und auch wenn diese Arbeiten im Dienste des vom Verkäufer gelieferten Produkts stehen, müssen vom Personal des Käufers geleitet oder beaufsichtigt werden, das die volle Verantwortung für die Einhaltung der Bau-, Technik- und Unfallverhütungsvorschriften übernimmt. Die Abnahmekontrolle der Ware erfolgt am Standort des Verkäufers vor dem Versand. Wünscht der Käufer, dass die Abnahmekontrolle am Installationsort durchgeführt wird, so muss er dies innerhalb von 15 Tagen nach der Installation ausdrücklich beim Verkäufer beantragen, wobei alle mit der Abnahmekontrolle verbundenen Kosten zu Lasten des Käufers gehen. Vom Verkäufer gelieferte Waren, die bis zur Installation beim Käufer gelagert werden, gelten ausschließlich für Haftungszwecke als im Gewahrsam des Käufers befindlich, sodass die Haftung ausschließlich vom Käufer getragen wird. Auch wenn die Firma Ceccato S.p.A. die Bau- oder Anlagenarbeiten durchführt, ist sie nicht verpflichtet, die erforderlichen Genehmigungen und behördlichen und gesetzlichen Bescheinigungen einzuholen, die in der Verantwortung des Käufers liegen, und in jedem Fall werden die Bauarbeiten unter der Verantwortung des Käufers durchgeführt. Die Firma Ceccato S.p.A. übernimmt keine Verantwortung für die Qualität und die Eigenschaften der von den gelieferten Waschanlagen produzierten Abwässer, die vom Käufer gemäß den gesetzlichen Bestimmungen aufbereitet werden müssen. Der Käufer erklärt, dass ihm bekannt ist, dass die Waschanlage ohne Wasseraufbereiter umweltschädlich ist und gegen die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen verstößt. Der Geräuschpegel der Anlage ist in der Betriebs- und Wartungsanleitung angegeben und die Installation der Anlage an bestimmten Orten kann gegen die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte verstoßen. Der Käufer ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich, indem er alle erforderlichen Maßnahmen (außerhalb der Anlage) ergreift. Die Firma Ceccato S.p.A. steht dem Käufer zur Verfügung, um alle erforderlichen Informationen zur Vermeidung von Verschmutzungen bereitzustellen.

## **9 - GARANTIE (Allgemeine Bedingungen)**

Die Firma Ceccato S.p.A. garantiert die einwandfreie Verarbeitung seiner Produkte aufgrund der Qualität der bei der Herstellung verwendeten Materialien und garantiert für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem (auf den Transportpapieren angegebenen) Lieferdatum der Ware oder in jedem Fall ab dem Datum der Bereitstellung der Ware, wenn diese nicht zum vereinbarten Termin abgeholt wird, die Teile der Lieferung, die als mangelhaft anerkannt werden, gemäß Incoterms 2020 (EXW) an seinem Standort in Grisignano di Zocco (Vicenza), Italien, kostenlos zu reparieren oder zu erneuern, unter Ausschluss jeglicher Entschädigung des Käufers für Kosten, entgangenen Gewinn oder geltend gemachte Schäden, aus welchem Grund auch immer. Der Käufer muss alle Mängel innerhalb von 8 (acht) Tagen nach ihrer Feststellung schriftlich melden, da sonst die Garantie erlischt. Die Beweislast für den Zeitpunkt der Feststellung liegt beim Käufer. Der für die Reparatur oder den Austausch von Lieferteilen erforderliche Arbeitsaufwand geht in jedem Fall zu Lasten des Käufers. Der Verkäufer gewährt für die Metallstruktur der Waschanlagen sieben Jahre Garantie gegen Durchrostung und zwei Jahre für die Lackierung. Der Kunde kann den Garantieservice entweder direkt bei Ceccato oder bei der nächstgelegenen Ceccato-Vertragswerkstatt in Anspruch nehmen. Der Garantieanspruch wird durch Vorlage des Rechnungsbelegs und des technischen Berichts über die Inbetriebnahme der Anlage nachgewiesen, der von einem von Ceccato S.p.A. autorisierten Techniker ausgefüllt wird.

Von der Garantie ausgeschlossen sind:

- transportbedingte Defekte oder Schäden bei Sendungen ab Werk (EXW) gemäß Incoterms 2020;
- Defekte oder Schäden, die durch unsachgemäßen Gebrauch der Anlage verursacht wurden;
- Defekte oder Schäden, die auf eine unzureichende Strom-, Wasser- oder Druckluftversorgung oder darauf zurückzuführen sind, dass der Kunde die in der Betriebs- und Wartungsanleitung beschriebenen geplanten vorbeugenden Wartungsmaßnahmen nicht durchgeführt hat;
- Defekte oder Schäden aufgrund ungeeigneter Wasserqualität (zu hohe Härte, Aggressivität, Vorhandensein von Schwebesand usw.);
- Verbrauchsmaterial (Borsten, Wasch- und Reinigungschemikalien, Kohle, Filterbeutel, Schmiermittel usw.);
- Schäden an Teilen des Produktabgabesystems, die auf die Verwendung von anderen Wasch- und Reinigungschemikalien als den von Ceccato S.p.A. gelieferten oder zugelassenen zurückzuführen sind;
- Schäden, die durch vorsätzliches Fehlverhalten, Manipulation, Vandalismus, nicht bestimmungsgemäße Verwendung und Witterungseinflüsse (Blitzschlag, Hagel, Überschwemmung usw.) verursacht werden;
- Auch Kosten für Arbeitseinsätze, bei denen keine Herstellungsfehler am Gerät oder seinen Bestandteilen festgestellt wurden. Die Garantie erlischt in folgenden Fällen:
- Die Anlage wurde von nicht von Ceccato S.p.A. autorisiertem Personal verändert, repariert oder manipuliert oder es wurden nicht originale Ersatzteile verwendet.
- Die in der Betriebs- und Wartungsanleitung angegebenen regelmäßigen Wartungsarbeiten wurden nicht durchgeführt.

- Nichteinhaltung der in den Geschäftsbedingungen unterzeichneten und akzeptierten Zahlungsbedingungen.
- Wenn die Inbetriebnahme der Anlage durch Dritte erfolgt, die nicht zuvor von Ceccato autorisiert wurden.

Darüber hinaus:

- Reparaturen, die im Rahmen der Garantie durchgeführt werden, führen nicht zu einer Verlängerung oder Erneuerung der Garantie.
- Die im Rahmen der Garantie ausgetauschten Teile bleiben Eigentum der Firma Ceccato S.p.A.

**- GARANTIE (Besondere Bedingungen. Nur gültig, wenn ausdrücklich darauf hingewiesen wird)**

Ceccato S.p.A. für (vereinbarten Zeitraum) von Monaten ab dem Lieferdatum der Anlage garantiert die Wiederinbetriebnahme der Anlage (im Falle eines Blockierfehlers) mit Eingriff innerhalb von 12 Arbeitsstunden nach der Meldung des Fehlers (ab 12:00 bis 08:30 Uhr des auf den Tag der Fehlermeldung folgenden Tages). Die entsprechende Mitteilung ist der Ceccato S.p.A. unter folgender E-Mail-Adresse zu übermitteln: [service@ceccato.it](mailto:service@ceccato.it). Als Arbeitszeiten gelten 08:30–12:30, 13:30–17:30 Uhr von Montag bis Freitag mit Ausnahme von Feiertagen und Tagen vor Feiertagen.

Sollte Ceccato S.p.A. nicht in der Lage sein, die Anlage innerhalb der vorgesehenen Zeit wieder in Betrieb zu nehmen, hat der Kunde Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe von Euro 150,00 für jeden Tag der Inaktivität nach den 12 Stunden, die vertraglich für einen vollständigen Maschinenstillstand vorgesehen sind, bis die Maschine wieder in Betrieb genommen wird.

Es gilt der von der Vertragswerkstatt erstellte und vom Kunden gegengezeichnete Arbeitsbericht. Im Falle einer ungerechtfertigten Nichtunterzeichnung des Arbeitsberichts durch den Kunden erlischt der Anspruch auf Entschädigung automatisch.

## **10 - HAFTUNG**

Es versteht sich, dass unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen über die Haftung für fehlerhafte Produkte (Dekret des Präsidenten der Italienischen Republik 224/88 und eventuelle Änderungen) sowie in Fällen von Betrug oder grober Fahrlässigkeit die Verpflichtungen des Verkäufers und die Rechte des Käufers in Bezug auf die Garantie auf die Reparatur und/oder den Austausch der als fehlerhaft anerkannten Waren gemäß den Bestimmungen des obigen Punktes 9 beschränkt sind. Es wird daher ausdrücklich vereinbart, jedes Recht des Käufers auf Schadensersatz für direkte, indirekte oder zufällige Schäden auszuschließen, die der Käufer infolge des Auftretens von Fehlern oder Mängeln an Produkten, die unter die Garantie fallen, erleidet, einschließlich – jedoch ohne Einschränkung der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden – Schäden, die sich aus der Nichtverwendung des Produkts oder aus Ausfallzeiten ergeben, sowie aus Verlust oder entgangenem Gewinn. Bei Schäden, die Dritten durch die Anlage zugefügt werden, kann sich der Käufer auf keinen Fall an Ceccato S.p.A. wenden, sondern muss sich direkt an seine eigene Versicherungsgesellschaft wenden, die, wenn sie feststellt, dass der Schaden auf die Verantwortung von Ceccato und somit auf Produktionsfehler der Anlage zurückzuführen ist, gegenüber Ceccato und/oder dessen Versicherungsgesellschaft Forderungen erheben kann. Der Käufer akzeptiert und erkennt an, dass Ceccato im Falle von Unfällen, Diebstählen oder Fehlmengen, die während des Transports/der Lieferung „frei Haus“ einer verkauften Anlage auftreten, direkt und unabhängig die Verwaltung des Versicherungsfalls übernimmt und berechtigt ist, die entsprechenden Erstattungen von der Gesellschaft selbst zu erhalten, ohne dass der Käufer etwas dagegen einwenden oder die Zahlung des vereinbarten Kaufpreises verzögern oder aussetzen kann. Darüber hinaus ist der Käufer nicht berechtigt, den Kaufvertrag wegen Mängeln an den Produkten, die unter die Garantie fallen, zu kündigen. Die Produkte der Ceccato S.p.A. werden unter Einhaltung der geltenden Umweltvorschriften hergestellt. Der Käufer verpflichtet sich, die Anlage in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften, einschließlich der örtlichen Vorschriften, zu benutzen und insbesondere die Anlage nur in Verbindung mit dem Wasseraufbereiter zu verwenden. Der Käufer trägt die alleinige Verantwortung für eventuelle Umweltschäden, die durch eine nicht konforme Nutzung der Anlage verursacht werden, und entbindet Ceccato S.p.A. von jeglicher zivil- und strafrechtlichen Haftung.

## **11 - VERTRAGSABWEICHUNGEN**

Jede Abweichung von den oben genannten allgemeinen Geschäftsbedingungen, die in vollem Einvernehmen zwischen den Parteien schriftlich festgelegt werden muss, ist streng auf das beschränkt, was speziell vereinbart wurde, und bedeutet niemals eine Änderung der übrigen allgemeinen Bedingungen, die alle unverändert bleiben, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

## **12 - ANWENDBARES RECHT UND ZUSTÄNDIGES GERICHT**

Der Vertrag wird in Italien, am Geschäftssitz der Firma Ceccato S.p.A., abgeschlossen und unterliegt ausschließlich italienischem Recht.

Die Entscheidung über Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben können, obliegt ausschließlich der Justizbehörde von Vicenza. In teilweiser Abweichung von den obigen Bestimmungen hat die Firma Ceccato S.p.A. jedoch das Recht, vor dem Gericht des Ortes, an dem der Kunde seinen Geschäftssitz hat, zu klagen.

### **13 - GÜLTIGKEIT DES VERTRAGS**

Dieser Vertrag ist die einzige gültige Vereinbarung zwischen den Parteien und ersetzt alle anderen oder früheren Vereinbarungen zwischen den Parteien. Es versteht sich, dass im Falle eines Widerspruchs zwischen einer Bestimmung in den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen und einer Bestimmung in den besonderen Bedingungen im Angebot und/oder in der Bestellbestätigung die letzteren Vorrang vor den ersteren haben, und dass in keinem Fall allgemeine Geschäftsbedingungen irgendeiner Art, die auf Bestellungen und/oder anderen vom Kunden übermittelten Dokumenten angebracht sind, als anwendbar gelten.

### **14 - DATENSCHUTZ**

Mit der Unterzeichnung dieses Kaufvertrags ermächtigt das kaufende Unternehmen die Firma Ceccato S.p.A., seine Daten für ihre Geschäftszwecke zu erfassen, zu verarbeiten und weiterzugeben und sie auch an folgende Kategorien von Empfängern zu übermitteln: das Vertreternetz, Factoring-Unternehmen, Kreditinstitute, Inkassounternehmen, Kreditversicherungsgesellschaften, Wirtschaftsinformationsunternehmen, Freiberufler und Berater. Der Betroffene kann alle in der italienischen Gesetzesverordnung Nr. 196 vom 30. Juni 2003 genannten Rechte ausüben.

### **15 - WERBEABGABE**

Die Entrichtung der eventuell anfallenden Werbeabgabe für die Präsentation der Marke Ceccato S.p.A. gemäß den Bestimmungen der italienischen Gesetzesverordnung Nr. 507/1993 obliegt ausschließlich dem kaufenden Unternehmen. Dieses verpflichtet sich, den Verkäufer von sämtlichen Beträgen freizustellen, die es zu diesem Zweck an die zuständigen Stellen zu zahlen hat.